

# Merkblatt

## Grundwasserentnahme mittels Brunnen

Im Gemeindegebiet von Grafenwöhr regelt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadtwerke Grafenwöhr vom 28. März 2001 die Wasserversorgung der einzelnen Grundstücke.

### Keine Erlaubnis für Brunnen/Grundwasserentnahmen

Danach muss auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der **gesamte** Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung gedeckt werden.

Diese Verpflichtung trifft alle Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

Diese haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

Diese Vorschrift soll die Gemeinschaft der Gebührentzahler vor vermeidbaren Gebührenerhöhungen durch rückgängige Verbrauchszahlen schützen.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang konnte bisher regelmäßig für Zwecke der Grundwasserentnahme nicht gewährt werden. Die Stadtwerke erteilen eine Befreiung vielmehr für den Bau von Rückhalteeinrichtungen (Zisternen oder Regenwasseranlagen).

### Zisternen und Regenwasseranlagen werden bezuschusst

Zur Schonung der Ressource Trinkwasser darf gesammeltes Niederschlagswasser ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.

Für das Niederschlagswasser, das über die Toilettenspülung in die Kanalisation geleitet wird, werden **keine** Abwassergebühren erhoben.

Diese Vorschrift dient dem schonenden Umgang mit Trinkwasser, aber gleichzeitig auch der Entlastung der Hauptsammler des Mischwasserkanals bei Regenereignissen, weil hier nicht unerhebliche Mengen Niederschlag auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Die Stadtwerke fördern den Bau von Zisternen und Regenwasseranlagen mit Zuschüssen zwischen 10% und maximal 25% der nachgewiesenen Herstellungskosten. Merkblätter sind bei den Stadtwerken erhältlich.

Grafenwöhr, 29. Juni 2015

Stadtwerke Grafenwöhr



Amschler  
Vorstand